Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 17 (1937-1938)

Heft: 12

Artikel: Aus den völkerrechtlichen Nachkriegspakten

Autor: Bertheau, Th.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-158369

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Menschheit von diesem oder jenem wertvollen Gesichtspunkt der Schweiz in Kenntnis zu setzen. Das "Hervorragen in der internationalen Politik", das nach dem Bunsch der bundesrätlichen Botschaft mit unserem Beitritt zum Bölkerbund hätte verbunden sein sollen, muß sich auf etwas bescheisdenere, unsern materiellen Kräften besser angepaßte Verhältnisse herabsschrauben lassen. Und weitherum im Bolke wird man dies sehr lebhaft besgrüßen. Es ist für einen Kleinstaat auch besser, wenn er seine Staatsmänner und Meinungsmacher nicht allzu häusig den Ausdünstungen internationaler Konserenzen ausset; allzu leicht wird ihr Blick, der zu Hause seine volle Schärfe bewahrt, dort von einer Fata morgana getrübt, in der die Belange des eigenen Landes zusammenschrumpfen und völlig von so mammuthartigen Kolossen wie den Völkerbundsinteressen, der kollektiven Sicherheit und dergl. in den Schatten gestellt werden. Hoffen wir, daß auch in dieser Beziehung die Kücksehr zur uneingeschränkten Keutralität ihre Früchte tragen wird; auch dies wäre ein Sesundungsprozeß.

Bährend wir dies schreiben, kommt die Nachricht von der Eingliederung Spterreichs ins Deutsche Reich. Wien wird sich also nicht einmal mehr in Genf abmelden. Nur noch an unserer Bestgrenze stoßen wir an Bölkerbundsgebiet. Die Garantie des Bölkerbundes hat sich als ein wertsloser Fehen Papier erwiesen, das Trugbild der kollektiven Sicherheit hat sich wie ein Nebel verslüchtigt, und das Europa um uns her sucht sein neues Gleichgewicht. Endlich wird in allen Röpfen die Erkenntnis dämmern, daß wir allein auf uns selber gestellt sind. Nebst Gottes Hilfe nur auf die eigene Kraft vertrauen, das war aber auch von jeher die Stärke der Schweiz. Dies schließt jedoch aus, daß wir nach irgend einer Seite hinneigen oder nach irgendwelchen internationalen Eideshelsern oder Bürgen schielen. Ohne unbedingte Unparteilichkeit gibt es für uns keine unbedingte Unabshängigkeit. Man wird sich im Bundeshaus klar darüber sein, daß es unsere oberste und dringendste Pflicht ist, nun rasch estens die Forderung zu verwirklichen:

Zurück zur bewährten uneingeschränften Reutralität!

Aus den völkerrechtlichen Nachkriegspakten.

Bon Th. Bertheau.

enn nach dem gewaltigen und grandiosen Kingen des einstweisen letzten großen europäischen Krieges die unterlegenen Staaten und Bölker die Rache der Sieger in schwerster Weise zu sühlen bekamen, so ist dies natürslich und entspricht dem Wesen des Menschen, gleichviel welcher Keligion oder Rasse er angehöre; eine andere Frage ist, ob Haß, Rache und jedwede

Schadenszufügung durch fogenannte Friedensvertrage, Batte und Bereinbarungen aller Art verewigt und damit der neugeschaffene Zustand als moralisch und rechtlich begründet anerkannt werden solle. Durch die Berträge von 1919/20 und den Bölkerbundspakt ist unmittelbar nach Beendigung des Krieges alles vorgekehrt worden, was geeignet war, die politische Gesundung und die damit unvermeidlich verbundene Erstarkung der Unterlegenen nicht bloß in die Länge zu ziehen, sondern überhaupt zu verhindern; die in der Nachtriegszeit insbesonders von Frankreich betriebene Politik füllte die allenfalls noch vorhandenen oder neu entstandenen Lücken in der Einfreisung und der Niederhaltung Deutschlands, das nach dem Berfall der österreichisch=ungarischen Monarchie und nach der Wiederauf= richtung der Türkei sozusagen als der einzige, zwar unterlegene, aber doch weitaus leistungsfähigste Gegner ber Siegermächte übrig geblieben mar, in gründlichster Beise aus, mit der schließlichen Folge, daß Deutschland der Atem und die Hoffnung, ihn wieder zu bekommen, ausging, und es sich, wenn auch unter Berletung des Wortlautes der abgeschlossenen Verträge, aus eigenem Recht Luft verschaffte. Denn um Bertrage zu erfüllen, muß man zunächst einmal leben; freilich, wenn die Erfüllung lebensgefährlich geworden ift, vergeht dem Berpflichteten meiftens die Erfüllungsfreude für immer, weil die Meinung nicht die war, dag man an der Erfüllung gu Grunde gehe. Man wird faum zu einem anderen Schluß fommen als dem, daß das Pringip der fécurité, um die sich die ganze europäische Politik feit Friedensschluß dreht, ein Ausfluß des schlechten Gewissens Frankreichs ist, das samt seinen Staatsmännern schon lange überzeugt ist, in den Jahren 1919/20 zu weit oder dann zu wenig weit gegangen zu sein, aber doch nicht dazu gelangt, hieraus die Folgerungen zu ziehen. Auch dies ist alles sehr natürlich, aber, wird das Ganze betrachtet, in seiner Einseitigkeit unrichtig gedacht und unrichtig durchgeführt, somit im höchsten Grade menschlich, womit nicht gesagt sein soll, dieses menschliche Gehaben sei zu jeder Zeit in gleichem Umfange anzutreffen gewesen; man braucht nur an den Unterschied in den Friedensschlüssen von 1815 und 1920 zu denken. Es ist eine merkwürdige Sache: durch Friedensichluß und Nachkriegsmagnahmen ist alles getan worden, um Deutschland am Boden zu halten, und doch ift es wieder erstanden und zwar, wie es allein möglich und Deutschland zuträglich ist und für feine und seiner Sache moralische Stärke zeugt, ausschließlich aus eigener Rraft, mas in gang besonderem Mage den Arger der anderen, die freiheitsdurstigen Männer Helvetiens nicht ausgenommen, erregt, begreiflicherweise, man dente doch an die von Deutschland begangenen Bertragsbrüche! Einen Ausschnitt aus dem Bölkerrecht der Nachkriegszeit, aus dem sich ergibt, wie mit dem Recht umgesprungen werden kann und umgesprungen worden ist, bietet eine fürzlich von Asche, Graf v. Mandelsloh, verfaßte Schrift 1).

¹⁾ Politische Pakte und völkerrechtliche Ordnung. Von Asche, Graf v. Mansbelsloh, Berlin 1937, Berlag Julius Springer.

Das Recht, von dem hier gehandelt wird, nämlich die Nachkriegspakte der kontinentalen Siegermächte, sind nicht unbekannt, die Pakte sind wohl samt und sonders schon lange veröffentlicht, aber die Darstellung des Bersfassers zeigt, wie auf dem Wege Rechtens Recht selbst in seinen Anfängen durch wohlersonnenes und ausgeklügeltes Paragraphenwerk verhindert und erstickt werden kann. Die Ausführungen des Berfassers etwas näher darzulegen, als dies bei einer Besprechung die Regel zu sein pflegt, mag umso eher statthaft sein, als rechtliche Außerungen aus den unterlegenen Staaten in der Schweiz sich selten Gehör verschaffen können.

Den juristischen Ausführungen des Berfassers liegt die Auffassung zu Grunde, daß das Bölkerrecht eine echte Rechtsordnung, d. h. ein den Lebens= gesetzen gemäßes und baber sinnvoll aufgebautes Shitem von Rechtsfätzen und nicht nur ein Rebeneinander einzelner Vereinbarungen und Überliefe= rungen sei. Jede Ordnung sei Friedens= und Verteilungsordnung: Jedem bas Seine. Ordnung könne nur sein, wo jeder bereit sei, den Ansprüchen der anderen das gleiche Recht auf Teilnahme zuzugestehen, wie es ihm selbst zukommt; die Verteilung der Güter könne also nur durch Ausgleich geschehen, den gerecht zu gestalten Aufgabe der Rechtsordnung sei. Jeder Bertrag muffe erkennen laffen, wie er der Aufgabe dient, die nat ür = lichen Gegenfätze der Intereffen zu geordnetem Aus= gleich zu bringen. Das materielle Recht folle den Mafftab des gerechten Ausgleiches liefern, die Säte des Berfahrensrecht es (Prozegrecht) aber die Art der Zusammenarbeit bestimmen, die geeignet ift, den Ausgleich zu Stande zu bringen. Gemiffe Grundbestände staatlicher Rechtsstellung, die Eristenz-, Lebens- und Berteidigungsrecht, alles, was mit Sein ober Nichtsein eines Staates zusammenhängt, seien unverzichtbare Rechtsgüter. Im Bölkerrecht fehle der Gesetzgeber und musse burch eine Ordnung ersett werden, die den Kampf der Interessen unmittel= bar regle. Der Kampf der Interessen musse Rechtsregeln unterstellt werben, nicht zu dem Zwecke, den natur gegebenen Widerstreit der Rräfte zu beseitigen, sondern um durch die Wirkung der richtig erdachten Recht3= regel den Rampf zum Rechtsverfahren werden zu lassen, dessen Ergebnis bem materiellen Rechte entsprechen könne. Auf diesen besonderen Begeben= heiten ruhe es, daß das Problem der Organisation des Interessenausgleichs im Bölkerbund in den Vordergrund trete; hier müßten die verschiedensten Berfahrensarten, diplomatische Verhandlungen, Kongresse, Konferenzen, Völkerbund und andere Organisationen in erster Linie dazu dienen, durch Anwendung von Rechtsregeln auf den natürlichen Interessenstreit zur Berbeiführung des notwendigen Ausgleichs beizutragen. Völkerrechtliche Verträge, die in diesem Sinne den Ordnungszweck förderten und damit einen Bauftein zur Gesamtstruktur zur Gemeinschaftsordnung darstellten und der Busammenarbeit zwischen den Staaten dienten, konnten konstruktive, Berträge aber, deren Zweck dahin gehe, die Möglichkeit eines Interessenaus= gleichs in bestimmter Sinsicht oder überhaupt zu verhindern, destruktive Berträge genannt werden.

Diesen grundsätlichen Ausführungen kann man wohl ohne Bedenken zustimmen; fie beruhen auf den Tatsachen und entsprechen, wie mir scheint, bem gefunden Menschenverstand. Un Sand seines grundfählichen Standpunktes untersucht nun der Verfasser, ob die Nachkriegszeit dem Erfordernis der Organisation des Interessenausgleichs, von dessen befriedigender Löjung das Wohl von ganz Europa abhängt, auch in zufriedenstellender Beise nachgekommen sei, ob also die rechtliche Entwicklung seit Friedensschluß den Ausgleich herbeigeführt habe; denn nur durch den Ausgleich und die daraus resultierende Entspannung wäre es möglich, nach und nach Druck und Zwang im innern Leben der Staaten wie in ihren Beziehungen untereinander, was alles sich in gegenseitiger Abhängigkeit befindet, abzustreifen und eine freie und freiheitliche Entwicklung nach Außen und Innen anzubahnen. Der Berfasser verneint diese Entwicklung nach der Richtung des Ausgleiches, und man wird ihm, wie die Dinge heute stehen, recht geben muffen. Die Schuld an diefem Migerfolg der Rachkriegszeit tragen nach seiner Auffassung zum großen Teil die zwischen Frankreich einerseits und ben öftlichen Staaten und Rugland andererfeits abgeschloffenen Berträge, sowie der Locarnopatt oder beren Sandhabung; ein Bertrag, sagt er, sei gerade soviel wert, wie er gehandhabt werde, gegen welches Diktum sich taum viel einwenden läßt. Die Berträge sind aber in der Tat nicht so sehr auf Ausgleich, als auf sécurité gerichtet, wohlverstanden nicht die Sicherheit bes von 1919—1933 abgerüfteten Deutschlands, wie man eigentlich zunächst annehmen mußte, sondern die Sicherheit Frankreichs und der neu erftanbenen ober in ihren inneren Berhältniffen ftark gewandelten öftlichen und Balkanstaaten. Die Sicherheit soll aber badurch gewahrt werden, daß an ben Friedensverträgen, sofern man bei Batten, zu beren Berhandlungen und Beratung man nicht zugezogen war, überhaupt von Verträgen sprechen tann, auch nicht ein Deut geändert, daß auch an Bestimmungen nicht= territorialer Natur auf das Beinlichste festgehalten, daß der gemäß Friebensvertrag errichtete Zustand, wie der Verfasser sich ausdrückt, verewigt wird, obwohl fich in ihm Bestimmungen befinden, die, wenn fie den Unterlegenen überhaupt auferlegt werden mußten, doch entweder nur befriftet gestaltet oder dann eben nachträglich hätten aufgehoben werden sollen. Dieser starren Politik Frankreichs blieb schließlich doch der Erfolg versagt; noch im Locarnovertrag garantierten zwar England und Italien die Aufrechterhaltung der entmilitarifierten Zonen, verweigerten dann aber Frankreich sowohl die diplomatische wie die militärische Unterstützung, weil sie wegen einer, auf die Dauer gesehen, innerlich unbegründeten Forderung das Leben ihrer Landsleute nicht aufs Spiel setzen wollten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich ähnliches in der öfterreichischen Frage wiederholt, solange dort nicht durch Abstimmung einwandfrei festgestellt ist, daß das österreichische Volk den Anschluß oder auch nur die angebahnte Angleichung

verwirft. Wohl haben England und auch Italien gelegentlich journalistische Silfe geleistet, aber die Dinge sind so weit gedieben, daß sich Frankreich mit seiner angeblichen "Friedenspolitif" nicht auf England, sondern vor allem auf Rußland stüten muß, nicht zur Freude aller Franzosen und auch nicht aller Engländer. Es ist merkwürdig, wie schwerhörig Frankreich geworden ift; der Verfasser zitiert eine Außerung Curzons, die bereits im Jahre 1922 gefallen ist und die deutlich beweist, daß die Interessen Englands nicht in den militärischen Zonen, sondern an der Staatsgrenze Frankreichs beginnen. Wenn England und Italien im Bertrag von Locarno auch die militärischen Zonen garantierten, so taten sie es bloß deswegen, weil die Franzosen zum vorneherein erklärt hatten, ohne Anerkennung der Zonen sei ein Bertrag mit Deutschland ausgeschlossen. Also anerkannte Deutschland die Zonen und England und Italien garantierten sie, in der Hoffnung auf spätere bessere Einsicht der Frangosen und unter dem Borbehalt, bei Nichteintritt dieser Hoffnung so zu handeln, wie es dannzumal ihren eigenen Interessen entsprechen werde.

Gerade bezüglich des Locarnovertrages stellt sich aber der Verfasser grundsätlich positiv ein; er tonstatiert zwar seine Mängel, unter denen er die Aufrechterhaltung der militärischen Zonen besonders hervorhebt, aber er hält ihn für ein entwicklungsfähiges, dem Ausgleich und Frieden dienendes Instrument, um bann in lugider Beise auseinanderzuseten, wie gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Locarnowerkes Frankreich durch den Abschluß von Verträgen mit den Staaten der jogenannten Rleinen Entente und später im Jahre 1935 durch den Abschluß seines Bündnisvertrages mit Rußland alles getan habe, um eine positive Entwicklung hintanzuhalten und geradezu zu verhindern (j. S. 36, 41-63). Den politischen und juristischen Scharffinn der frangosischen Diplomaten in allen Ehren, aber man fann in der Tat schließlich nicht, sozusagen im gleichen Atemzug, ein Friedenswert, das einen gemissen Ausgleich herstellt und weiteren Ausgleich in Aussicht nimmt, unterzeichnen, und Berträge abschließen, die einen weiteren Ausgleich auszuschalten bestimmt sind und selbst die Einleitung eines Berfahrens zur Erzielung eines Ausgleiches verunmöglichen. Dieses diplomatisch gewiß feine Spiel bewerkstelligte Frankreich dadurch, daß es seine Spezialverträge mit außerhalb der Locarnogemeinschaft stehenden Mächten abschloß. Dazu kamen die steten Bestrebungen, innerhalb diefer Gemeinschaft Schwierigkeiten anzuzetteln. Alles läßt immer wieder die gleiche Methode erkennen, klagt der Berfasser, innerhalb der errichteten Gemeinschaft alsbald durch Sondervereinbarungen wieder zur Gegnerstellung zu einem der Partner zu kommen. Ist es unter solchen Umständen verwunderlich, wenn man sich schließlich über Bertragsbestimmungen hinwegsett, für die auch Gegenkontrahenten und Garanten nicht einzustehen gewillt sind, weil sie sie als sachlich ungerechtfertigt und obsolet erachten?

Das allgemeine Wohl Europas hängt schließlich nicht davon ab, daß die auf den Willen Frankreichs zurückzuführenden politischen "über-

marchungen" bis in alle Ewigfeit aufrecht erhalten werden, sondern offenbare Übermarchungen muffen eben rudgangeg gemacht werben, mit dem Willen Frankreichs oder auch ohne seine Einwilligung; besser als die Aufrechterhaltung eines tatfächlich nicht haltbaren Zustandes, auch wenn er auf Berträgen beruht, ift beffen Aufhebung. Sätten die Franzosen die sowohl im Vertrag von Verfailles, wie im Locarnovertrag in Aussicht gestellte Abrüstung zwischen 1925 und 1933 auch nur teilweise durchgeführt, so wäre ber gegenwärtige nicht fehr erfreuliche Stand ber Dinge in Europa unterblieben. Pacta sunt servanda, gewiß. Aber im Bivilrecht find 3mangs= verträge, soweit sie rechtlich ungesund sind, verpont und werden vom Richter aufgehoben. Im Bereich des Bölkerrechtes ift ein Richter nicht vorhanden, aber beswegen sollen Bernunft und gesunder Menschenverstand sich boch durchsetzen tonnen, und wenn dies nicht auf dem Wege der Berhandlung und des Ausgleiches geschieht, so soll die Bernunft obsiegen und nicht der Bertrag. Ich sehe durchaus nicht ein, weshalb auf ausgedehntesten Rechtsgebieten bewährte Rechtsfäte im Bolferrecht nicht gelten ober den rechtlichen Bedürfnissen das Völkerrecht nicht wenigstens angepaßt werden sollten.

Die vom Verfasser untersuchten Verträge zwischen den Staaten der Kleinen Entente und deren Organisationspakt vom 16. Februar 1933, die Balkanentente und der Balkenbund von 1934 interessieren die Leser dieser Zeitschrift weniger. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, der Organissationspakt der Kleinen Entente sei auf die Verhinderung des Ausgleichs der in ihrer Region bestehenden Gegensähe von Interessen abgestellt. Beit günstiger wird die Balkanentente beurteilt, deren Verträge überwiegend auf den gegenseitigen Interessenausgleich abgestellt seien; auch der Balkenbund bezwecke Verständigung über die Fragen der auswärtigen Politik von gemeinsamer Bedeutung, um einen engern Zusammenschluß zwischen den Baltischen Staaten zu sördern.

Eher unseren Bliden entgangen oder dem Gedächtnis entschwunden sind die Nichtangriffspakte, die Rußland von 1923 bis 1933 mit seinen westlichen Rachbarn, mit der Türkei und Deutschland, aber auch mit Frankereich und Italien einging. Beranlassung dazu habe, erklärt der Berjasser, auf der Seite der russischen Bertragsgegner in erster Linie das Bedürsnis nach Schut vor kommunistischen Beunruhigungen, auf russischer Seite das gegen das elementare Berlangen nach Ruhe im Gebiet der außenpolitischen Beziehungen gegeben. Ihr Inhalt sei Nichtangriffsverpslichtung, Neutralistätsverpslichtung, Verpslichtung zur Nichtteilnahme an gegen den Partner gerichteten Abkommen; sachlich am wichtigsten sei das Verbot, an gegen den andern Teil gerichteten politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Abstommen teil zu nehmen. Das lückenlose Retz von Vertragsparteien an Rußslands Westgrenze habe den Sinn, eine Unnäherung der Beteiligten an andere Staaten, ohne Zustimmung der Sowjetunion, zu verhindern, und ihre Teilnahme am politischen und völkerrechtlichen Interessentamps zu ers

schweren, soweit dieser das empfindliche ruffische Staatswesen stören könnte. — Die deutschspolnische Erklärung vom 26. Januar 1934, in der die beiden Staaten vereinbaren, sich in den ihre gegenseitigen Beziehungen betreffenben Fragen, welcher Art fie auch sein mögen, unmittelbar zu verständigen und Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen, erhält eine gute Note, weil eben ihr Hauptinhalt Verständigung und Ausgleich sei und nicht Verhinderung eines Interessenausgleichs nach Art der destruktiven Bündnisverträge. Schließlich wird noch die verschiedene Bedeutung kollektiver und zweiseitiger Nichtangriffspatte, insbesondere der rechtliche Sinn des damals mit vielem Ropfschütteln in Empfang genommenen Kelloggpaktes erörtert. Der Berfasser weiß den Nichtangriffspatten überhaupt einen guten Sinn abzugewinnen, wenn er fagt, das Nichtangriffsversprechen bestehe in der gemeinsam ausgedrückten Soffnung, daß die etwa bestehenden Begensätze jedenfalls zur Zeit teiner gewaltsamen Austragung bedürfen, was allein schon eine Entspannung zwischen den Beteiligten herbeiführen könne. Durch ein Berbot, wie es der Relloggpatt ausspreche, lasse sich zwar der Krieg nicht aus der Welt schaffen, aber man schließe einen solchen Bertrag nicht ab mit dem Blick auf den Interessengegner, sondern in der Hoffnung auf eine allgemein gunftige Wirkung eines solchen Aktes; er habe keinen konfreten politischen Sinn, solle ihn auch nicht haben, er sei ein Rahmenvertrag, ein Paktum de contrahendo, das der Ausfüllung durch Einzelvereinbarungen bedürfe. Einen solchen Sinn des Relloggpattes bezeichnet der Berfasser als einen durchaus prattischen, man könne die Bertragsbestim= mungen auch durch Auslegung noch weiter entwickeln, z. B. durch Einleitung der gegenseitigen Konsultation.

Das Ergebnis seiner Erörterungen faßt der Autor in einer abschließen= ben Betrachtung zusammen. Darnach fennzeichnete sich ber erste Zeitraum der Bertragspolitik unmittelbar nach dem Kriege in dem Bestreben, bestimmte Mächte von jedem Berfahren der Zusammenarbeit auszuschließen und zwar durch die Herbeiführung einer gegenseitigen Beschränkung der politischen Handlungsfreiheit. Bur Berwirklichung von Recht und Gerechtigfeit sei im Bolkerrecht ein Berfahren weit wichtiger, als in der inneren Rechtsverfassung der Staaten. Im zweiten Zeitabschnitt nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund und die Locarnogemeinschaft jei die Politik des bloßen Fernhaltens des Interessengegners vom Gemeinschaftsverfahren hinfällig und eine Umstellung auf seine nun formal bestehende Teilnahme notwendig geworden. Daher habe man sich, zum Zwecke ber Berunmöglichung eines Bergleiches zwischen den Interessengegnern, bestrebt, innerhalb ber Gemeinschaft den Sonderbund ber Bundesgenoffen zu errichten, man habe Silfe bei außerhalb ber Bertragsgemeinschaft stehenden Staaten gesucht oder sich solchen gegenüber in einem bestimmten Sinne sachlich festgelegt. Daraus ergibt sich, wie der Berfasser zum Schluß nicht mit Unrecht feststellt, daß gerade die Verfechter der sogenannten kollektiven Zusammenarbeit auch die Teilnehmer der gegen die Zusammenarbeit gerichteten Verträge seien. "In der Tat erstreben auch diese Mächte Zussammenarbeit, jedoch nur eine solche der einen gegen die anderen." Dieses trügerische Spiel ist zur Zeit noch nicht aufgegeben, scheint nun aber doch seinem Verfall entgegenzugehen.

Die Pensionskasse der Bundesbahnen und ihre Sanierungsproblematik.

Bon Arthur Mojonnier.

II. (Schluß.)

In der Tat bedeutet die Fortdauer von Zuständen, wie wir sie zu schildern versuchten, für die Bundessinanzen und für die Zukunft unseres Landes schließlich doch eine große Gesahr. Die Politik trägt dafür die Haupt- verantwortung. Sie verschuldet die aftronomischen Defizite, indem sie von Anfang an durch eine unsolide soziale Berwöhnungspolitik verhinderte, daß die Kassen streng statutengemäß geführt wurden. Politische Erwägungen, Kücksichten und Angste haben eine rechtzeitige Anpassung der P. H. K. R. ver- unmöglicht und sind neuerdings am Werk, die notwendigen Maßnahmen zu hintertreiben. Hätte der Bund nicht schon längst Sonder-Beiträge ge- leistet, die Defizite wären noch höher.

Die Che zwischen Pensionskassen und Staat kann nicht geschieden werden. Daher muß man mit aller Entschiedenheit wenigstens eine Trensnung von Tisch und Bett fordern. Soll die Reorganisation endgültig sein und die Basis zu einer tatsächlichen Gesundung verbürgen, so müssen wir von der Politik

Unabhängige Raffen

mit scharf umrissener Verantwortlichkeit, mit klar überblickbarer Bilanz, mit Beschränkung auf ihre eigenen Mittel und jederzeitiger Anpassungssfähigkeit an die sinanzielle Situation verlangen. Daher erachten wir die Tatsache, daß die Umordnung der Kassen außschließlich von Leuten durchsgeführt wird, die selbst an den Leistungen der Kasse interessiert sind, vom Standpunkt demokratischer Gesinnung für unrichtig und nachteilig. Es besteht die Gesahr einer Schein-Sanierung, und eine für den politischen Augenblick geschaffene, möglichst schmerzlose Behandlung ist naheliegend. Sie wäre aber wie ein schlecht plombierter Zahn, wo unter einer prächstigen Goldkrone der Fäulniss-Prozeß weitergeht.

Das Defizit ist gut ein Drittel des totalen Sanierungsbedarses der Bundesbahn und damit ein wesentlicher Bestandteil der allgemeinen finanziellen Reorganisation. Die Sanierung muß daher gemeinsam mit dem